

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. November 1975	Nummer 127
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	28. 10. 1975	Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes . .	1972

20323

Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes

Vom 28. 10. 1975

I.

Auf Grund des § 165 Abs. 3 und des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), - SGV. NW. 2030 -, werden die zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien vom 17. August 1967 (SMBL. NW. 20323) im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Zu § 118

- a) In der VV 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 LBesG“ durch die Worte „§ 1 BBesG“ und in Satz 2 nach den Worten „§ 22 LBesG“ die Worte „i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264)“ eingefügt.
- b) In der VV 3 werden die Worte „§ 118 Abs. 1“ durch die Worte „§ 108 Abs. 1 BBG“ und im Klammerhinweis die Worte „§ 9 Abs. 3 BBesG“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 BBesG“ ersetzt.
- c) In der VV 4.1 werden die Worte „§ 10 BBesG“ durch die Worte „§ 13 BBesG“ ersetzt.
- d) In der VV 5 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 108 Abs. 1 Nr. 3 BBG“ ersetzt.
- e) In der VV 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1“ durch die Worte „§ 108 Abs. 1 BBG“ ersetzt. In Satz 3 werden die Worte „§ 25 LBesG“ durch die Worte „§ 25 Abs. 2 und 3 BBesG“ ersetzt.
- f) In der VV 10 wird der Klammerhinweis „(vgl. die VV 5)“ gestrichen.

2. Zu § 119

- a) In der VV 3 wird Buchstabe e gestrichen.
- b) In der VV 4.1 Satz 4 werden die Worte „§ 79 Abs. 2“ durch die Worte „§ 9 BBesG“ ersetzt.
- c) In der VV 4.2 werden die Worte „Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienstgesetzes“ ersetzt.
- d) In der VV 6 werden die Worte „§ 4“ durch die Worte „§ 5“ ersetzt.
- e) In der VV 7 wird Satz 5 gestrichen.

Das Beispiel erhält folgende Fassung:

Hat ein am 3. 8. 1919 geborener Beamter z. B.

Dienstzeiten vom 1. 10. 1940 bis 31. 8. 1952
vom 1. 9. 1969 bis 31. 7. 1974 und
vom 1. 8. 1974 bis 18. 3. 1975
(Todes tag)

zurückgelegt, so beträgt unter der Voraussetzung, daß bei dem Beamten vom 1. 9. 1969 bis zum 31. 7. 1974 die Arbeitszeit auf $\frac{3}{5}$ der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt war, die ruhegehaltfähige Dienstzeit:

Vom 1. 10. 1940 - 31. 8. 1952 11 Jahre 336 Tage
(1952 Schaltjahr)

Vom 1. 9. 1969 - 31. 7. 1974

4 Jahre 334 Tage oder

1794 Tage, davon $\frac{3}{5}$ =

Vom 1. 8. 1974 - 18. 3. 1975

1076 $\frac{2}{5}$ Tage
230 Tage

= 11 Jahre 1642 $\frac{2}{5}$ Tage

oder 15 Jahre 1822 $\frac{2}{5}$ Tage

= 16 Jahre (vgl. § 118

Abs. 1 Satz 1
zweiter Halb-
satz BBG).

- f) In der RL 1.2 zu § 119 Abs. 2 werden die Worte „§ 125 und im Beamtenverhältnis verbrachten Zeiten nach § 227 Abs. 5 Nr. 3“ durch die Worte „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.

3. Zu § 121

- a) In der VV 1.2 Satz 1 werden im Klammerhinweis die Worte „Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienstgesetzes“ ersetzt.
- b) In der VV 3 werden in Satz 1 nach den Worten „1. Oktober 1935“ der Klammerhinweis „(bei der weiblichen Jugend vom 1. September 1939)“ eingefügt und nach Satz 3 folgender Satz angefügt:
Dienstzeiten im Arbeitsdienst der weiblichen Jugend als Vorgängerorganisation des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend sind vom 1. April 1936 an zu berücksichtigen (vgl. 7. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes - Arbeitsdienst für die weibliche Jugend - vom 15. August 1936 - RGBL. I S. 633 -).

- c) Die VV 11 erhält folgende Fassung:

11.1 Die Berücksichtigung von Zeiten der Heilbehandlung einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 oder einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ist in § 114 Abs. 2 Nr. 2 BBG geregelt.

11.2 Die Heilbehandlung muß im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung erfolgt oder nach der Entlassung fortgesetzt worden sein. Es genügt, wenn die Heilbehandlung ambulant durchgeführt wurde. Die Begriffe „Arbeitsunfähigkeit“ und „Heilbehandlung“ sind im allgemeinen Sinn der Reichsversicherungsordnung und des Bundesversorgungsgesetzes zu verstehen.

11.3 Bei einer Krankheit oder Verwundung, die bei der Entlassung vorgelegen hat, ist davon auszugehen, daß sie die Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams i. S. d. § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 gewesen ist, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Falles eine andere Beurteilung nahelegen.

11.4 Zeiten einer Heilbehandlung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind (z. B. als Nichtbeschäftigungszeit nach § 227 Abs. 3).

4. Zu § 123

- a) In der RL 1.3 werden die Worte „soweit das Beamtenverhältnis bis zum 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 119 Abs. 3 Satz 2)“ gestrichen.
- b) In der RL 3.2 Satz 3 werden nach der Zahl „170a“ die Worte „Abs. 1 Satz 2 und“ eingefügt. Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
Die Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 BBG ist bei der Vergleichsberechnung zu berücksichtigen.
- c) Die RL 3.31 wird gestrichen; die RL 3.32 wird RL 3.3.
- d) Die RL 3.5 erhält folgende Fassung:

3.5 Auf Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. 12. 1965 begründet worden ist (§ 119 Abs. 3 Satz 2), finden die RL 3.2 bis 3.4 keine Anwendung, wenn die Beamtenversorgung mit einer in § 170a Abs. 1 genannten Rente zusammentrifft. Treffen die Versorgungsbezüge mit anderen Versorgungsleistungen zusammen, zu denen der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (z. B. betriebliche Altersversorgung), verbleibt es hinsichtlich der zusätzlichen Versorgungsleistung bei den Grundsätzen der RL 3.2 bis 3.4.

5. Zu § 124

- a) In der RL 2.2 und 3.2 werden jeweils in Satz 1 die Worte „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 BBesG“ durch die Worte „§ 28 Abs. 3 Nr. 1 BBesG“ und in Satz 2 die Worte „§ 6 Abs. 6 BBesG“ durch die Worte „§ 28 Abs. 6 BBesG“ ersetzt.
- b) In der RL 2.3 wird der Klammerhinweis „(Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien und Pädagogische Hochschulen)“ durch den Klammerhinweis „(§ 199)“ ersetzt.

- c) In der RL 5.3 wird der Klammerhinweis „(§ 21 Abs. 2 LBG, §§ 22, 31 bis 37, 47 und 48 LVO)“ durch den Klammerhinweis „(§ 21 Abs. 2 LBG, §§ 24, 32 bis 34, 42 und 43 LVO)“ ersetzt.
- d) In der RL 5.4 werden in Satz 1 der Klammerhinweis „(vgl. § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 41 Abs. 2 und § 57 LVO)“ durch den Klammerhinweis „(vgl. § 20 Abs. 2, § 27 Abs. 2 und 3, § 37 Abs. 2 und § 51 LVO)“ und in Satz 2 der Klammerhinweis „(§ 89 i. V. m. § 93 Nr. 2 und § 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVO)“ durch den Klammerhinweis „(§ 68 i. V. m. § 71 Nr. 2 und § 73 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVO)“ ersetzt.
- e) In der RL 7 wird die Zahl „3,31“ und das anschließende Komma gestrichen.

6. Zu § 125 Abs. 1

- a) Die RL 6 erhält folgende Fassung:

6 Die VV 2 zu § 125 ist zu beachten.

- b) Nach der RL zu § 125 Abs. 1 wird folgende VV eingefügt:

VV zu § 125

- 1 Gemäß § 117 Abs. 1 BBG wird bei einem Beamten, der vor Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist, für die Berechnung des Ruhegehaltes die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsünfzigsten Lebensjahres zu einem Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (Zurechnungszeit), soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird (z. B. § 120 LBG oder § 11 Abs. 2 BWGöD). Die Vorschrift findet auch auf Beamte auf Zeit Anwendung, wenn sie vor Ablauf der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten. Sie findet keine Anwendung, wenn ein Beamter aus anderen Gründen in den Ruhestand versetzt wird (z. B. nach § 44 Abs. 2 Satz 2 LBG) oder ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter (§§ 38, 39 LBG, § 130 Abs. 2 BRRG) dienstunfähig wird.

Beispiel:

Ein am 4. 8. 1937 geborener Beamter, der am 23. 3. 1957 zum Beamten ernannt wurde, ist am 30. 9. 1974 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten.

Der Berechnung des Ruhegehaltes sind die ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 23. 3. 1957 bis 30. 9. 1974 = 17 Jahre 192 Tage und die Zurechnungszeit vom 1. 10. 1974 bis 31. 8. 1992 (1992 Schaltjahr) = 17 Jahre 336 Tage oder 15 Jahre 1066 Tage davon $\frac{1}{3}$ = 5 Jahre 355 $\frac{1}{3}$ Tage

22 Jahre 547 $\frac{1}{3}$ Tage
oder 23 Jahre 182 $\frac{1}{3}$ Tage

= 24 Jahre (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BBG) mit einem Ruhegehaltsatz von 63 vom Hundert zugrunde zu legen.

- 2 Sind sowohl die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 BBG als auch die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 LBG erfüllt, so findet von diesen beiden Vorschriften gemäß § 117 Abs. 3 BBG nur die für den Beamten günstigere Vorschrift Anwendung.
- 3 Die Regelung gilt auch für vorhandene Versorgungsempfänger i. S. d. § 221 LBG (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 2 des 2. BesVNG).

7. Zu § 126

- a) Vor der VV 1 wird folgender Satz aufgenommen:

Gemäß Artikel IV § 3 Abs. 1 des 2. BesVNG ist § 118 Abs. 1 BBG an die Stelle des § 126 Abs. 1 LBG getreten.

- b) In der VV 1 wird der Klammerhinweis „(§ 126 Abs. 1)“ durch den Klammerhinweis „(§ 118 Abs. 1 BBG)“ und in der Übersicht Spalte 1 der Klammerhinweis „(ggf. nach Aufrundung gemäß § 126 Abs. 1)“ durch den

Klammerhinweis „(ggf. nach Aufrundung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 1 BBG)“ ersetzt.

- c) In der VV 2.1 werden der Punkt gestrichen und die Worte „zuzüglich der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG“ angefügt.

- d) Die VV 2.2 erhält folgende Fassung:

2.2 Die Mindestversorgung erhöht sich gemäß § 118 Abs. 1 Satz 4 BBG für den Ruhestandsbeamten und für die Witwe um fünfunddreißig Deutsche Mark.

- e) Die VV 2.3 erhält folgende Fassung:

2.3 Ein nach § 156 Abs. 1 BBG zustehender Unterschiedsbetrag und ein nach § 156 Abs. 2 BBG zustehender Ausgleichsbetrag werden neben der Mindestversorgung gezahlt.

- f) In der VV 3.1 Satz 1 und 4.2 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 126 Abs. 1“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt.

- g) In der VV 3.2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zeit“ die Worte „sowie die Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 BBG“ eingefügt.

- h) In der VV 5 werden nach den Worten „§ 126“ die Worte „Abs. 3“ eingefügt.

8. Zu § 128

- a) In der RL 1.2 Satz 2 werden nach den Worten „§ 118 Abs. 2“ die Worte „LBG und § 117 Abs. 1 BBG“ eingefügt.

- b) In der RL 2.4 Satz 1 werden nach dem Wort „Ruhegehalt“ die Worte „ohne Berücksichtigung des § 118 Abs. 2“ eingefügt.

- c) In der RL 2.5 Satz 2 werden nach den Worten „zum Einkommen gehören nicht“ die Worte „Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und Leistungen der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Art,“ eingefügt.

9. Zu § 129

- a) Die VV 1.1 erhält folgende Fassung:

1.1 Zu den Bezügen der Verstorbenen gehören auch Anwärterbezüge, Leistungen nach den §§ 147, 148, Geldbezüge auf Grund von Kannvorschriften sowie bei Versorgungsempfängern der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG.

- b) Die VV 2 erhält folgende Fassung:

2 Erhöht sich die Zahl der Kinder, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, während des Sterbemonats, so ist die dadurch eintretende Erhöhung des Ortszuschlages auch bei den Bezügen für den Sterbemonat zu berücksichtigen.

- c) In der VV 3.1 werden die Worte „einer Beamtin deren“ durch die Worte „eines Beamten dessen“ und die Worte „§ 2a LBesG“ durch die Worte „§ 6 BBesG“ ersetzt.

10. Zu § 130

- a) In der VV 2.21 wird Satz 2 gestrichen.

- b) In der VV 2.22 werden die Worte „einer Beamtin“ durch die Worte „eines Beamten“ und der Klammerhinweis „(§ 2a LBesG)“ durch den Klammerhinweis „(§ 6 BBesG)“ ersetzt.

- c) Die VV 2.7 erhält folgende Fassung:

2.7 Beim Tode eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind für die Höhe des Sterbegeldes die im Sterbemonat zustehenden Anwärterbezüge (§§ 59 bis 66 BBesG) maßgebend. Die VV 2.5 gilt entsprechend.

11. Zu § 132

- a) In der VV 1.1 werden nach den Worten „§ 118 Abs. 2“ die Worte „LBG und § 117 Abs. 1 BBG“ eingefügt.

- b) In der VV 3 Satz 1 werden die Worte „§ 126 Abs. 1“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt.

12. Zu § 133

In der VV 3 Satz 1 werden die Worte „§ 173 Abs. 4“ durch die Worte „§ 173 Abs. 3“ ersetzt.

13. Zu § 134

- a) Der RL 1.31 wird folgender Satz angefügt:
Die Anrechnung von Einkünften erstreckt sich auch auf einen neben dem Unterhaltsbeitrag gezahlten Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG.
- b) In der RL 1.35 (im Klammerhinweis) und in der RL 3.6 Satz 2 werden jeweils die Worte „§ 173 Abs. 4“ durch die Worte „§ 173 Abs. 3“ ersetzt.

14. Zu § 135

Die RL 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3 Ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestvollwaisengeldes übersteigt, ist auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Die Anrechnung erstreckt sich auch auf einen neben dem Unterhaltsbeitrag gezahlten Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG.

15. Zu § 136

In der VV 1 Buchstabe a werden nach den Worten „§ 118 Abs. 2“ die Worte „LBG und § 117 Abs. 1 BBG“ eingefügt.

16. Zu § 137

Die RL 1 wird RL 1.1.

Als RL 1.2 wird eingefügt:

1.2 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG sowie der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG bleiben außer Betracht (vgl. hierzu VV 2 und 3 zu § 166).

17. Zu § 138

In der VV 3 werden die Worte „§ 126 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 BBG“ ersetzt.

18. Zu § 139

- a) In der RL 4 werden die Worte „§ 173 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „§ 164 Abs. 2 BBG“ ersetzt.
- b) In der RL 5 werden nach den Worten „§ 118 Abs. 2“ die Worte „LBG und § 117 Abs. 1 BBG“ eingefügt.

19. Zu § 142

In der RL 4 Satz 2 zweiter Halbsatz und in der RL 6.1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden jeweils die Worte „§ 118 Abs. 2 ist“ durch die Worte „§ 118 Abs. 2 LBG und § 117 Abs. 1 BBG sind“ ersetzt.

20. Zu § 144

- a) In der VV 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
das gilt nicht für Umwege im Sinne der VV 8.
- b) Als VV 8 wird angefügt:
- 8 § 135 Abs. 2 Satz 3 BBG gilt gemäß Artikel IV § 3 Abs. 1 des 2. BesVNG unmittelbar. Die Vorschrift erfaßt folgende Tatbestände:
- 8.1 Unfälle, die sich nach dem 30. 6. 1975 auf einer Abweichung von dem unmittelbaren Weg nach und von der Dienststelle ereignen, gelten als Dienstunfall, wenn der Beamte abgewichen ist, weil er
- a) ein Kind (§ 2 BKG), das mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut oder
- b) mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt.
- 8.2 Unfälle auf unvertretbaren Umwegen bleiben außer Betracht.

21. Zu § 148

- a) In der RL 3.1, 3.2 und 12 werden jeweils nach dem Wort „Beispiel“ der Klammerhinweis „(Stand 1. 1. 1971)“ angefügt.
- b) In der RL 8 werden nach den Worten
„Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte
50“

die Worte

„Hochgradige Sehbehinderung“ mehr als 90“
eingefügt; ferner werden die Worte
„Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse
(Absetzung nach Pirogow) bei gutem funktionellen Ergebnis“ einseitig 40
beiderseitig 60“

durch die Worte

„Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse
(Absetzung nach Pirogow)“ einseitig 40
beiderseitig 70“

und die Worte

„Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart, Lisfranc, Sharp)“ einseitig 30
beiderseitig 50“

durch die Worte

„Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Lisfranc und Sharp)“ einseitig 30
beiderseitig 50

Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart)

einseitig 30
beiderseitig 60“

ersetzt. Dem letzten Satz wird folgender Klammerhinweis angefügt: „(im allgemeinen eine Sehschärfe auf dem besseren Auge von nicht mehr als einem Zwanzigstel oder beim Vorliegen von hinsichtlich des Schweregrades gleichzuachtenden anderen Störungen der Sehfunktion).“

22. Zu § 149

- a) Vor der VV 1 wird folgender Satz aufgenommen:

Gemäß Artikel IV § 3 Abs. 1 des 2. BesVNG ist § 140 Abs. 3 BBG an die Stelle des § 149 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LBG getreten; § 140 Abs. 2 BBG gilt unmittelbar.

- b) In der VV 3.1 werden die Worte „§ 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBG“ durch die Worte „§ 140 Abs. 3 Satz 3 BBG ersetzt, der Punkt gestrichen und die Worte „zuzüglich der ruhegehaltfähigen Stellenzulage nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG“ angefügt.

- c) Die VV 3.2 erhält folgende Fassung:

3.2 Die Mindestunfallversorgung erhöht sich gemäß § 140 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 4 BBG für den Ruhestandsbeamten und für die Witwe um fünfunddreißig Deutsche Mark.

- d) Die VV 3.3 erhält folgende Fassung:

3.3 Ein nach § 156 Abs. 1 BBG zustehender Unterschiedsbetrag und ein nach § 156 Abs. 2 BBG zustehender Ausgleichsbetrag werden neben der Mindestunfallversorgung gezahlt.

- e) Die VV 4 wird VV 4.1; in ihr wird nach dem Wort „Unfallruhegehalt“ der Klammerhinweis „(§ 140 Abs. 3 Satz 1 und 2 BBG)“ eingefügt.

Als VV 4.2 wird angefügt:

4.2 Gemäß § 140 Abs. 2 BBG wird bei einem Beamten, der vor Vollendung des fünfundsingzigsten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist, bei der Berechnung des Unfallruhegehalts die Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 BBG nur zur Hälfte ($\frac{1}{6}$ der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundsingzigsten Lebensjahres) berücksichtigt, soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird. § 117 Abs. 3 BBG ist zu beachten.

23. Zu § 151

Die VV 2 erhält folgende Fassung:

2 Nächsthöhere Besoldungsgruppe ist die Besoldungsgruppe mit nächsthöherem Endgrundgehalt. Ist die erreichte Besoldungsgruppe die höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, C oder H, so ist die niedrigste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B, deren festes Grundgehalt das Endgrundgehalt der erreichten Besoldungsgruppe übersteigt, maßgebend. Die nächsthöhere Besoldungsgruppe ist auch maßgebend, wenn der Beamte bereits die letzte Besoldungsgruppe seiner Laufbahn erreicht hat. Wegen der Ge-

währung von Zulagen nach Artikel II §§ 1 bis 6 des 1. BesVNG wird auf Artikel III § 3 des 2. BesVNG verwiesen.

24. Zu § 154

In der VV 6 werden die Worte „§ 149 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 140 Abs. 3 Satz 3 BBG“ ersetzt.

25. Zu § 162

a) In der VV 2 werden in Satz 1 der Klammerhinweis „(ggf. einschließlich zustehender Kinderzuschläge)“ gestrichen, in Satz 2 der Klammerhinweis „(§ 2a LBesG)“ durch den Klammerhinweis „(§ 6 BBesG)“ ersetzt und in Satz 3 im Klammerhinweis die Worte „§ 9 Abs. 3 BBesG“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 BBesG“ ersetzt.

b) In der VV 3.1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 126 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BBG“ ersetzt.

26. Zu § 163

In der VV 6 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „§ 166 Abs. 2“ durch die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ ersetzt. In Satz 2 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

b) neben der Abfindungsrente kein Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG gezahlt wird.

27. Zu § 164

a) Die VV 2.1 wird gestrichen.

b) Die VV 2.2 wird VV 2; in ihr werden in Satz 1 der Klammerhinweis „(§ 2a LBesG)“ durch den Klammerhinweis „(§ 6 BBesG)“ und in Satz 2 im Klammerhinweis die Worte „§ 9 Abs. 3 BBesG“ durch die Worte „§ 31 Abs. 2 BBesG“ ersetzt.

28. Zu § 166

Die VV erhält folgende Fassung:

1 Die nach § 156 Abs. 1 Satz 1 BBG für Beamte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts über den Ortszuschlag sind die §§ 39 bis 41 BBesG.

2.1 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG ist Versorgungsbezug, aber nicht Bestandteil des Ruhegehaltes, Witwen- oder Waisengeldes sowie der Unterhaltsbeiträge im Sinne des § 175 LBG und des § 76 DO NW. Er ist neben diesen Bezügen zu zahlen, und zwar auch neben Unterhaltsbeiträgen, selbst wenn diese nur in Höhe eines Teils des Ruhegehaltes, Witwen- oder Waisengeldes gewährt werden. Im übrigen ist er bei der Berechnung dieser Bezüge oder bei Gewährung von nach diesen Bezügen zu bemessenden Leistungen nicht zu berücksichtigen, soweit im Gesetz oder in den Verwaltungsvorschriften und Richtlinien nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (z. B. § 130 Abs. 3 Satz 2).

2.2 Kommt für einen Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG die Berücksichtigung desselben Kindes bei mehreren nach derselben Person versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Betracht, so ist der Unterschiedsbetrag dem nach § 3 Abs. 2 BKGG bevorrechtigten Hinterbliebenen zu zahlen. Die Aufteilungsvorschrift des § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG gilt für diese Fälle nicht.

Beispiel:

Nach dem Tode eines Beamten wird der geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag und der Witwe (2. Ehefrau) ein Witwengeld gewährt; ein Kind aus der 1. Ehe wohnt bei der 2. Ehefrau (Stiefkind i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BKGG). In diesem Falle ist der Unterschiedsbetrag neben dem Witwengeld zu zahlen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BKGG).

2.3 Die entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 3 Satz 3 BBesG im Rahmen des § 156 Abs. 1 BBG läßt die Berücksichtigung eines Wehr- oder Zivildienst ableistenden Kindes nur dann zu, wenn ein Versorgungsberechtigter vorhanden ist, auf den dieses Kind im Sinne des § 156 Abs. 1 BBG entfallen würde, wenn es nicht zur Dienstleistung eingezogen wäre. Eine Berücksichtigung kommt nicht in Betracht, wenn nur Waisengeld gewährt wird.

Beispiel:

Ein verstorbener Beamter hinterläßt drei Vollwaisen, von denen jede neben ihrem Waisengeld einen Unterschiedsbetrag in Höhe eines Drittels des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages erhält. Fällt bei einer der Waisen während der Ableistung des Wehrdienstes das Waisengeld weg, so ist neben den zwei verbliebenen Waisengeldern je die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 4 des Ortszuschlages zu zahlen.

2.4 Neben dem Waisengeld wird der Unterschiedsbetrag nur gezahlt, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist oder die Witwe keinen Anspruch auf Kindergeld für die bei den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigenden Kinder hat; das gilt auch, wenn die Witwe für einen Teil dieser Kinder keinen Anspruch auf Kindergeld hat. Entfällt infolge der Anrechnung von Einkünften die Zahlung des Witwengeldes (§ 173 Abs. 3) oder eines Unterhaltsbeitrages an die Witwe (§§ 134, 139 LBG) auch die Zahlung eines daneben zustehenden Unterschiedsbetrages, so ist nicht deshalb der Unterschiedsbetrag neben dem Waisengeld zu zahlen.

2.5 Der Unterschiedsbetrag wird an die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten insgesamt nur einmal gewährt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten ist er nach § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG aufzuteilen; das gilt auch, wenn der Unterschiedsbetrag neben Waisengeld zu zahlen ist. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Staffelung der Stufen des Ortszuschlages.

Beispiel:

Ein verstorbener Beamter hinterläßt eine Witwe mit zwei ehelichen Kindern und einem nichtehelichen Kind, das bei seiner – kindergeldberechtigten – Mutter lebt. Anspruch auf den Unterschiedsbetrag haben die Witwe (für die zwei ehelichen Kinder) und das nichteheliche Kind. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages wird wie folgt aufgeteilt:

Die Witwe erhält zwei Drittel neben dem Witwengeld, das nichteheliche Kind erhält ein Drittel neben dem Vollwaisengeld.

3.1 Der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG ist zu zahlen, wenn

a) in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 BKGG erfüllt sind und

b) Ausschlußgründe im Sinne des § 8 Abs. 1 BKGG in der Person der Waise nicht vorliegen (z. B. bei Zahlung des Kinderzuschusses zur Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) und

c) keine Person vorhanden ist, die nach § 1 BKGG anspruchsberechtigt ist.

3.11 Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG, ob eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (VV 3.1 Buchstabe a) bleibt ein eigenes Einkommen der Waise unberücksichtigt. Wegen der Anrechnung des eigenen Einkommens auf das Waisengeld vgl. RL 1.3 zu § 173. Entfällt infolge der Anrechnung des eigenen Einkommens die Zahlung des Waisengeldes in vollem Umfang, entfällt auch die Zahlung des Ausgleichsbetrages.

3.12 Ein Ausschlußgrund im Sinne des § 8 Abs. 1 BKGG (VV 3.1 Buchstabe b) ist nicht gegeben, wenn trotz der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BKGG zustehenden Leistungen nach § 8 Abs. 2 BKGG das Kindergeld zur Hälfte gewährt werden könnte; in diesen Fällen ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Ausgleichsbetrag in voller Höhe zu zahlen.

3.2 Der Ausgleichsbetrag wird neben dem Waisengeld und dem daneben zustehenden Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG gezahlt. Dem Sinn der Regelung des § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BKGG entsprechend ist der Ausgleichsbetrag auch bei Wohnsitz der Waise im Ausland zu zahlen.

- 3.3 Nach § 156 Abs. 2 Satz 2 BBG gilt der Ausgleichsbetrag für die Anwendung der Ruhensvorschriften nach den §§ 168 und 170 nicht als Versorgungsbezug.
- 3.4 Der Ausgleichsbetrag beträgt für jedes Kind einheitlich fünfzig Deutsche Mark.

29. Zu § 167

Die VV wird gestrichen.

30. Zu § 168

- a) In der VV 2.1 Satz 1 erhalten die Buchstaben g und m folgende Fassung:
- g) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz,
- m) vermögenswirksame Leistungen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit i. d. Fassung des Artikels VI des 2. BesVNG oder nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter.
- b) Die VV 3.31 bis 3.44 werden durch folgende VV ersetzt:
- 3.31 Wird der Versorgungsberechtigte im Auslandsdienst des Bundes verwendet, sind die Auslandsbezüge nur nach den Sätzen eines vergleichbaren Bediensteten im Inland zu berücksichtigen.
- 3.32 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG ist mit dem Betrag, der dem jeweiligen Versorgungsempfänger zusteht, bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beispiel:

Im Falle des Beispiels zu VV 2.3 zu § 166 sind bei der Höchstgrenze für die Witwe zwei Drittel und bei der Höchstgrenze für die nichteheliche Waise ein Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages zu berücksichtigen; bei der Höchstgrenze für die ehelichen Waisen ist kein Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen.

- 3.33 Bei der Berechnung der Höchstgrenze für Waisen, denen ein Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG zusteht, ist wie folgt zu verfahren:
- | | | |
|--|----------------|-----------|
| Höchstgrenze (§ 168 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) | 1000 | DM |
| Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG zwischen der 2. und der 3. Stufe des Ortszuschlages | 83,87 | DM |
| zusammen | 1083,87 | DM |
| Höchstgrenze nach § 168 Abs. 2 Nr. 3 für die Waise (40 v. H. von 1083,87 DM =) | 433,55 | DM |

- 3.4 Der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG bleibt bei der Ruhensberechnung außer Betracht; die VV 3.3 zu § 166 ist zu beachten.
- c) In der VV 3.51 Satz 1, 3.52 und 3.53 werden jeweils die Worte „Halbsatz 1“ und in der VV 3.51 der Satz 3 gestrichen.
- d) Als VV 3.54 wird eingefügt:
- 3.54 Zu der Mindestkürzungsgrenze nach § 158 Abs. 4 Satz 1 BBG tritt ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG; die VV 3.33 gilt für die Berechnung der Mindestkürzungsgrenze entsprechend.

31. Zu § 169

Die VV 5 erhält folgende Fassung:

- 5.1 Die Ruhensregelung des § 169 erstreckt sich auch auf den zu den Versorgungsbezügen gehörenden Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG.
- 5.2 Ruht bei einer Vollwaise das Waisengeld, so ruht daneben auch ein etwa gewährter Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG.

32. Zu § 170

- a) Der VV 5 wird folgender Satz angefügt:
Zurechnungszeiten nach § 117 Abs. 1 BBG sind zu berücksichtigen, soweit diese Zeiten nicht bereits nach anderen Vorschriften im Rahmen der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ berücksichtigt werden.
- b) Die VV 6 erhält folgende Fassung:
- 6.1 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG ist sowohl bei den früheren als auch bei den späteren Versorgungsbezügen und bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.
- 6.2 Ein nach § 156 Abs. 2 BBG zu zahlender Ausgleichsbetrag bleibt bei der Gegenüberstellung des früheren und des späteren Waisengeldes und bei der Höchstgrenze außer Betracht; er wird nur neben dem späteren Waisengeld gezahlt (§ 156 Abs. 2 Satz 3).

33. Zu § 170a

- a) Die VV 1.3 erhält folgende Fassung:
- 1.3 Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen sich die Versichertenrente und die Waisenrente um den Kinderzuschuß (§§ 1262, 1269 Abs. 1 Satz 3 RVO, §§ 39, 46 Abs. 1 Satz 3 AVG). Dieser bleibt bei der Ruhensregelung außer Betracht.
- b) Die VV 2.2 erhält folgende Fassung:
- 2.2 Der Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG ist mit dem Betrag, der dem jeweiligen Versorgungsempfänger zusteht, bei der Höchstgrenze zu berücksichtigen.

Beispiele für die Ruhensberechnung:

Ruhestandsbeamter, verheiratet, 2 eheliche Kinder, 1 nichteheliches Kind	
Ruhegehalt	1380,— DM,
Unterschiedsbetrag nach § 156 Abs. 1 BBG zwischen der 2. und der 5. Stufe des Ortszuschlages	174,27 DM,
Höchstgrenze (1480,— DM zuzüglich Unterschiedsbetrag)	1654,27 DM,
Versichertenrente ohne Rentenanteile aus freiwilliger Versicherung und ohne Kinderzuschuß	300,— DM.
Ruhensberechnung für den Ruhestandsbeamten	
Ruhegehalt zuzüglich Unterschiedsbetrag	1554,27 DM
und Rente (ohne Kinderzuschuß)	300,— DM
von zusammen	1854,27 DM
übersteigen die Höchstgrenze	1654,27 DM
um	200,— DM.

Der Mehrbetrag ruht. Als Ruhegehalt einschließlich Unterschiedsbetrag sind somit zu zahlen 1554,27 DM – 200,— DM = 1354,27 DM.

Nach dem Tode des Beamten wären für die Hinterbliebenen folgende Regelungen durchzuführen:

A Ruhensberechnung für die Witwe:

Die Witwe erhält zum Witwengeld $\frac{2}{3}$ des Unterschiedsbetrages zwischen der 2. und der 5. Stufe des Ortszuschlages (116,18 DM), jedoch keinen Kinderzuschuß zur Witwenrente.

Anteiliges Witwengeld (§ 137) und Unterschiedsbetrag (796,16 + 116,18 DM =)	912,34 DM
und Witwenrente	180,— DM
von zusammen	1092,34 DM
übersteigen die Höchstgrenze (60 v. H. von 1480,— DM = 888,— DM zuzüglich Unterschiedsbetrag 116,18 DM =)	1004,18 DM
um	88,16 DM.

Der Mehrbetrag ruht. Als Witwengeld einschließlich Unterschiedsbetrag sind somit zu zahlen 912,34 DM - 88,16 DM = 824,18 DM.

B Ruhensregelung für die ehelichen Kinder:

Die ehelichen Kinder erhalten zum Waisengeld keinen Unterschiedsbetrag, jedoch zur Waisenrente einen bei der Ruhensregelung nicht zu berücksichtigenden Kinderzuschuß.

Anteiliges Halbwaisengeld (§ 137) 159,23 DM
und Waisenrente (ohne Kinderzuschuß) 30,— DM

von zusammen 189,23 DM
übersteigen die Höchstgrenze
(12 v. H. von 1480,— DM =) 177,60 DM

um 11,63 DM.
Der Mehrbetrag ruht. Als Waisengeld sind somit zu zahlen 159,23 DM - 11,63 DM = 147,60 DM.

C Ruhensregelung für das nichteheliche Kind:

Das nichteheliche Kind erhält zum Waisengeld $\frac{1}{3}$ des Unterschiedsbetrages (58,09 DM) und zur Waisenrente einen bei der Ruhensregelung nicht zu berücksichtigenden Kinderzuschuß

Anteiliges Vollwaisengeld (§ 137) 265,38 DM
zuzüglich Unterschiedsbetrag 58,09 DM 323,47 DM
und Waisenrente (ohne Kinderzuschuß) 30,— DM

von zusammen 353,47 DM
übersteigen die Höchstgrenze (20 v. H. von 1480,— DM = 296,— DM zuzüglich Unterschiedsbetrag 58,09 DM) 354,09 DM nicht.

Das anteilige Vollwaisengeld und der Unterschiedsbetrag sind daher ungekürzt zu zahlen.

- c) In der VV 2.3 werden in Buchstabe b der Klammerhinweis „(z. B. nach §§ 120, 125, 227 Abs. 5)“ durch den Klammerhinweis „(z. B. nach §§ 120, 125 Abs. 1)“ und in Buchstabe c der Punkt durch ein Komma ersetzt; folgender Buchstabe d wird angefügt:

- d) die Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 BBG, soweit diese Zeit nicht bereits nach Buchstabe b oder c berücksichtigt worden ist.

- d) In der VV 4.1 wird Satz 2 gestrichen.

34. Zu § 173

- a) Die RL 1 erhält folgende Fassung:

- 1.1 Für eine Waise, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Waisengeld nur gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres oder während des Bezugs von Waisengeld eingetreten ist. Die Zahlung ist vom Ersten des Monats aufzunehmen, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

- 1.2 Bei der Prüfung der Voraussetzungen nach § 164 Abs. 2 Satz 1 BBG i. Verb. m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BKGG, ob eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, bleibt zunächst ein eigenes Einkommen der Waise unberücksichtigt. Besteht ein Anspruch auf Waisengeld, wird das Einkommen nach Maßgabe der RL 1.3 angerechnet.

- 1.3 Zum Einkommen im Sinne des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG gehören ohne Rücksicht auf die steuerrechtliche Behandlung alle Einnahmen, die in Geld bestehen oder Geldeswert haben, abzüglich der Aufwendungen, die zu ihrem Erwerb oder ihrer Erhaltung notwendig sind. Zum Einkommen gehören nicht

- a) Beschädigten- und Waisengrundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
b) Impfschädenrenten nach den Impfschädengesetzen der Länder in Höhe der Grundrente,

- c) Renten, die im Rahmen der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Ausgleich von Körperschäden gewährt werden,

- d) Leistungen für bestimmte Mehraufwendungen (z. B. die Pflegezulage und der Ersatz für Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche nach dem Bundesversorgungsgesetz),

- e) Leistungen, die aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen nur subsidiär gewährt werden, also bei Bewilligung des Waisengeldes wegfallen oder gekürzt werden.

- b) In der RL 2.1 wird der Klammerhinweis „(§ 173 Abs. 4)“ durch den Klammerhinweis „(§ 173 Abs. 3)“ ersetzt.

- c) Die RL 2.3 wird RL 2.31; in ihr werden im ersten und letzten Satz jeweils der Klammerhinweis „(§ 173 Abs. 4)“ durch den Klammerhinweis „(§ 173 Abs. 3)“ ersetzt. Als RL 2.32 wird angefügt:

- 2.32 Die Anrechnung des neuen Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsanspruchs erfolgt auf das Witwengeld zuzüglich eines nach § 156 Abs. 1 BBG zustehenden Unterschiedsbetrages (§ 164 Abs. 3 BBG).

35. Zu § 174

Die VV 2.2 erhält folgende Fassung:

- 2.2 Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, außer den in § 174 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Tatsachen alle Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die eine Änderung des Unterschiedsbetrages oder des Ausgleichsbetrages im Sinne des § 156 BBG notwendig machen.

36. Zu § 175

In der VV 2 werden die Worte „Kinderzuschläge (§ 166 Abs. 2) werden“ durch die Worte „der Unterschiedsbetrag (§ 156 Abs. 1 BBG) wird“ ersetzt.

37. Zu § 221

- a) In der VV 3.1 Satz 2 Buchstabe b werden am Satzende die Worte „bis 4“ durch die Worte „und 3“ ersetzt.

- b) In der VV 3.2 Buchstabe c Satz 4 werden die Worte „§ 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBG“ durch die Worte „§ 140 Abs. 3 Satz 3 BBG“ ersetzt.

- c) In der VV 4.3 werden die Worte „§ 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ durch die Worte „§ 140 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

38. Zu § 227

- a) Der VV 1.4 wird folgender Satz angefügt:
Wegen der Berücksichtigung von Zeiten einer Heilbehandlung wird auf die VV 11 zu § 121 verwiesen.
b) Die VV 3.1 bis 3.6 und 5 werden gestrichen.

39. Zu § 228

In der VV 1.2 werden nach den Worten „A 3 BBesG“ die Worte „zuzüglich der ruhegehaltfähigen Stellschlüsse nach Artikel II § 6 Abs. 1 des 1. BesVNG“ eingefügt.

II.

Zu den Änderungen der VV und der RL wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Änderungen sind, soweit sie zu gesetzlichen Neuregelungen ergangen sind, von dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem die Gesetzesänderungen in Kraft getreten sind. Die übrigen Änderungen gelten vom Ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt.
- Eine auf Grund der aufgehobenen RL 3.31 zu § 123 unterbliebene Vergleichsberechnung für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den §§ 123, 124 ist bei vorhandenen Versorgungsempfängern nicht nachzuholen.
- Die Änderung der RL 2.4 zu § 128 ist bei vorhandenen Versorgungsempfängern erst bei einer Änderung des eigenen Einkommens anzuwenden.

4. Nach VV 2 Satz 2 zu § 165 ist meine und des Innenministers Zustimmung weiterhin notwendig,
- a) wenn von ergangenen Richtlinien abgewichen werden soll,
 - b) wenn die Entscheidung über in den Richtlinien nicht geregelte Fragen eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
 - c) wenn Entscheidungen nach § 201 Abs. 2 zu treffen sind, zu dem Richtlinien noch nicht ergangen sind (§ 227 Abs. 7).

– MBl. NW. 1975 S. 1972.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.